

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 16.02.2016

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben) mit Zustimmung der Regierung von Schwaben folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ²Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹Bioabfälle (§3 Abs. 7 KrWG) sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) ¹Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) ¹Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des AWW Nordschwaben hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) ¹Der AWW Nordschwaben berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den AWW Nordschwaben

(1) ¹Der AWW Nordschwaben entsorgt nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere § 17 KrWG) und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der AWW Nordschwaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) ¹Der AWW Nordschwaben kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des AWW Nordschwaben.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den AWV Nordschwaben

(1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den AWV Nordschwaben sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und AS 18 02 02*),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*)
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (18 01 02),
4.
 - a) Altautos, Altöl
 - b) Altreifen, Starterbatterien, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 24, 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den AWV Nordschwaben ausgeschlossen worden sind.

(2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den AWW Nordschwaben sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den AWW Nordschwaben ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom AWW Nordschwaben zu entsorgen ist, entscheidet der AWW Nordschwaben oder dessen Beauftragter. ²Dem AWW Nordschwaben ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den AWW Nordschwaben ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem AWW Nordschwaben weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den AWW Nordschwaben ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 dieser Satzung überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der AWW Nordschwaben neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Zweckverbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AWW Nordschwaben zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des AWW Nordschwaben zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Eigentümer von im Zweckverbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AWW Nordschwaben anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des AWW Nordschwaben zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³Für den gesamten im Zweckverbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den AWW Nordschwaben. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) ¹Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem AWW Nordschwaben oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem AWW Nordschwaben überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der AWW Nordschwaben von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

²Dazu hat der AWW Nordschwaben bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

³Außerdem hat der AWW Nordschwaben nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung.

³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität, solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom AWW Nordschwaben anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den AWW Nordschwaben nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem AWW Nordschwaben die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des AWW Nordschwaben über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des AWW Nordschwaben gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des AWW Nordschwaben über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

¹Die vom AWW Nordschwaben ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den AWW Nordschwaben oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12 dieser Satzung) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 – 16 dieser Satzung) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17 dieser Satzung).

§ 11

Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe) erfasst, die der AWW Nordschwaben in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

²Dies gilt nicht für derartige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn das haushaltsübliche Maß überschritten ist.

(2) ¹Dem **Bringsystem** unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Glas
- b) Metalle
- c) Kunststoffe (lt. Bekanntmachung)
- d) Styropor
- e) Holz
- f) Kartonagen
- g) pflanzliche Abfälle
- h) Bauschutt
- i) Elektrohaushaltsgeräte incl. Kühlgeräte
- j) Papier
- k) Alttextilien und Altschuhe
- l) Trockenbatterien incl. Lithium Batterien
- m) Energiesparlampen

2. Folgende Abfälle zur Beseitigung

- a) kontaminiertes Altholz
- b) Sperrmüll
- c) künstliche Mineralfaserabfälle
- d) Baustellenabfälle

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel u. a. lt. Bekanntmachung.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom AWW Nordschwaben dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom AWW Nordschwaben festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten bzw. Öffnungszeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom AWW Nordschwaben bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom AWW Nordschwaben bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) ¹Dem **Holsystem** unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Altpapier
- b) Bioabfall (laut Trennliste)
- c) Kunststoffverpackungen und Kartonverbundverpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind (gelber Wertstoffsack),

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (diese Abfälle werden nur auf Antrag und gegen Kostenberechnung abgeholt) - **Sperrmüll**,

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr am Grundstück des Anschlusspflichtigen bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der AWW Nordschwaben im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

⁴Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- blaue Normgefäße
mit 240 l und Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Altpapier
- braune Normgefäße
mit 120 l bzw. 240 l Rauminhalt für Bioabfall
- gelbe Kunststoffsäcke
mit ca. 90 l Rauminhalt für Kunststoffverpackungen und Kartonverbundverpackungen
gemäß Verpackungsverordnung.

⁵Die blauen Sammelbehälter für Altpapier und die braunen Sammelbehälter für Bioabfall werden vom AWW Nordschwaben zur Verfügung gestellt. ⁶Die Behälter bleiben im Eigentum des AWW Nordschwaben. Die Behälter sind von den Anschlusspflichtigen sorgfältig zu behandeln. ⁷Bei mutwilliger Beschädigung oder Verlust kann der AWW Schadenersatz verlangen. ⁸Dasselbe gilt, wenn die Behälter von den Anschlusspflichtigen zweckentfremdet (z.B. als Wassertonne) verwendet werden.

(2) ¹Abfall zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 – 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr am Grundstück des Anschlusspflichtigen bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | |
|-------------------------------|----------|-----------|
| 1. graue Müllnormtonnen mit | 40 l | Füllraum, |
| 2. graue Müllnormtonnen mit | 80 l | Füllraum, |
| 3. graue Müllnormtonnen mit | 120 l | Füllraum, |
| 4. graue Müllnormtonnen mit | 240 l | Füllraum, |
| 5. graue Müllgroßbehälter mit | 1.100 l | Füllraum |
| 6. Restmüllsäcke mit | ca. 80 l | Füllraum. |
| 7. Windelsäcke mit | ca. 80 l | Füllraum |

⁴Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

⁵Die Sammelbehälter für Restmüll sind von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen. ⁶Die vorgenannten Müllnormgefäße bzw. Müllgroßbehälter sind von den Anschlusspflichtigen mit den entsprechenden gültigen Müllkontrollmarken gut sichtbar auf der Oberseite des Behälterdeckels zu versehen. ⁷Zur Abmeldung der Müllgefäße sind die Müllkontrollmarken von

den Anschlusspflichtigen abzulösen und bei der Geschäftsstelle des AWW Nordschwaben vorzulegen. § 15 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Windelsäcke sind nur für die Entsorgung von Kleinkinder- bzw. Inkontinenzwindeln aus privaten Haushalten zugelassen. ³Der AWW Nordschwaben gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. ⁴Für die Bereitstellung der Müll- und Windelsäcke gelten die Regelungen des Absatzes 2.

(4) ¹Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung wird vom AWW Nordschwaben oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der AWW Nordschwaben bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihm dem Besitzer mit. ²Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom AWW Nordschwaben bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³Die in Satz 1 genannten Abfälle sind zudem vom AWW Nordschwaben bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AS 18 01 01 und AS 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AS 18 01 04 und AS 18 02 03) in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je 1 Wertstoffbehältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung und ein Restmüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 5 dieser Satzung vorhanden sein; es sei denn, Wertstoff kann auf eine andere Art und Weise der Wiederverwertung zugeführt werden. ²Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

³Die Anschlusspflichtigen haben beim AWW Nordschwaben oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse zu melden. ⁴Die Restmüllbehältnisse müssen die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁵Für jede private Haushaltung müssen mindestens 10 Liter/Leerung für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. ⁶Bei allen anderen Einrichtung als privaten Haushaltungen sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV mindestens für jeden Beschäftigten 6 Liter/Leerung vorzuhalten.

⁷Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ⁸In begründeten Ausnahmefällen kann der AWW Nordschwaben zur

Bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

⁹Wer dem AWW Nordschwaben gegenüber nachweist, dass er pflanzliche Abfälle und die sonstigen nativ-organischen Bestandteile des Hausmülls bzw. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle ordnungsgemäß kompostiert oder selbst ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet bzw. dass auf seinem Grundstück solche Abfälle nicht anfallen, wird auf schriftlichen Antrag hin von der Anschlusspflicht für eine Biotonne befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Zweitwohnungen.

(3) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der AWW Nordschwaben für zwei benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 dieser Satzung gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AWW Nordschwaben zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 5 und 6 dieser Satzung gegeben ist und
- c) der Standort des Restmüllbehältnisses auf dem aufnehmenden Grundstück nicht weiter als 100 m (kürzeste Verbindung) von dem anschließenden Grundstück entfernt ist und
- d) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) ¹Der AWW Nordschwaben kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 dieser Satzung durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.

(5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ²Der AWW Nordschwaben informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und Bezugsmöglichkeiten. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst in die Behältnisse gegeben oder in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterleerung

(1) ¹Restmüll wird jeweils vierzehntägig abgeholt; Biomüll wird von Mai bis November wöchentlich, von Dezember bis April vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Zweckverbandsgebiets vorgesehene Wochentag wird vom AWW Nordschwaben bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Der AWW Nordschwaben kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 - 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom AWW Nordschwaben dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der AWW Nordschwaben macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der AWW Nordschwaben kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹Darüber hinaus kann der AWW Nordschwaben zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung erforderlich wären.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ³Unberührt bleibt ggf. das Erfordernis einer Erlaubnis oder Anzeige nach dem KrWG in Verbindung mit der Abfallmenge und Erlaubnisverordnung.

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries. ²Sie sollen außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

¹Der AWW Nordschwaben erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 - 5) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abfälle zu anderen als den vom AWW Nordschwaben bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,

(2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) ¹Der AWW Nordschwaben kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 17. Dezember 2009 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

²Die Satzung vom 17. Dezember 2009 tritt dann zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Donauwörth, den 16.02.2016
AWV Nordschwaben

Stefan Röble
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung

Trennliste

Das dürfen Sie in die Biotonne geben:

Küche

Eierschalen
Fruchtschalen (z. B. von Nüssen, Bananen, Apfelsinen)
Gemüseabfälle (z. B. Zwiebel-, Kartoffelschalen)
Kaffeesatz und -filter
Küchentücher
Obstabfälle
Papiertüten
Teefilter

Garten

Blumenerde
Grasschnitt
Laub
Pflanzenreste
Sägemehl
Unkraut
Wurzeln (keine Wurzelstöcke)
Zweige, zerkleinert

Das dürfen Sie nicht in die Biotonne geben:

Wertstoffe

Glas, metallische Abfälle (Dosen, Alufolien), Kunststoffbehälter und -folien, Getränkekartons, lackierte und imprägnierte Holzteile, Illustrierte, Kartonagen, Prospekte, Textilien

Problemmüll

Öl- und Farbreste, Batterien, Medikamente, Säuren und Laugen

Hausmüll

Porzellan- und Tongefäße, Haustierstreu, Fleisch-, Fisch- und Wurstreste, Teppiche, Asche, Ölrückstände, Staubsaugerbeutel, Straßenkehricht, Windeln, Hygieneartikel, Tapetenreste, Zigarettenasche- und -stummel